

Gegenstand: Christian Spreitzer, 8120 Peggau
1.Zubau eines Eingangsbereiches, Erweiterung des Wohnzimmers, eines überdachten KFZ-Abstellplatzes und einer Terrasse mit Geländeänderungen
2.Umbau Bad, Vorraum und Zimmer
3.Aufstellung einer Wärmepumpe
4.Umbau der Regenentwässerung mittels Sickerschacht und Wärmedämmmaßnahmen an der Fassade und der Geschoßdecke

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **23.12.2022** hat Herr **Christian Spreitzer, 8120 Peggau**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **1.Zubau eines Eingangsbereiches, Erweiterung des Wohnzimmers, eines überdachten KFZ-Abstellplatzes und einer Terrasse mit Geländeänderungen; 2.Umbau Bad, Vorraum und Zimmer; 3.Aufstellung einer Wärmepumpe; 4.Umbau der Regenentwässerung mittels Sickerschacht und Wärmedämmmaßnahmen an der Fassade u der Geschoßdecke** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **151/4**, aus der EZ: **63019/00420**, in der **KG Peggau (63019)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Dienstag, den 24.01.2023, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Günter Meinhard

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Peggau zur allgemeinen Einsicht auf.